

- c) an einem humanistischen Gymnasium mit Ergänzungszeugnis im Englischen;
- 2) für die Abiturienten nichtwürttembergischer Vorschulen der Nachweis der Erstehung der Reifeprüfung
 - a) an einem Realgymnasium des Deutschen Reichs, oder
 - b) an einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs mit Ergänzungszeugnis im Englischen, oder
 - c) an einer den Schulen Ziff. 1 a und b, sowie Ziff. 2 a in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs.

Inwieweit Reifezeugnisse nichtdeutscher Schulen denjenigen der vorstehend genannten Lehranstalten gleichzustellen sind, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens entschieden.*)

§ 4.

Es hat voranzugehen
der Vorprüfung:

- 1) eine mindestens einjährige praktische Werkstattthätigkeit,
- 2) für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1 a und b, sowie Ziff. 2 a und c genannten Anstalten ein mindestens einjähriges, für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1 c und 2 b bezeichneten Anstalten ein mindestens zweijähriges Studium an einer technischen Hochschule;

der Hauptprüfung

- 1) die Erstehung der Vorprüfung,
- 2) für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1 a und b, sowie Ziff. 2 a und c genannten Anstalten ein im ganzen mindestens $3\frac{1}{2}$ -jähriges, für die Abiturienten der in § 3 Ziff. 1 c und 2 b bezeichneten Anstalten ein im ganzen wenigstens $4\frac{1}{2}$ -jähriges Studium auf technischen Hochschulen.

A. Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung.

§ 5.

Für diese Prüfung gelten die in der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, Reg.-Bl. S. 162 u. ff., betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs, gegebenen Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Prüfung ist die gleiche, wie die soeben bezeichnete Vorstaatsprüfung; sie wird gleichzeitig mit dieser abgehalten.

*) Durch Erlass vom 16. Januar 1894 Nr. 142 hat das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bis auf weiteres allgemein bestimmt, dass diejenigen Zeugnisse, auf Grund deren nach bisheriger Übung die Aufnahme als ordentlicher Studierender seitens des Rektorats verfügt worden ist, für die Zulassung zur Vorprüfung berechtigen.